

Dr. habil. Stephan Zimmermann

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Was versteht Kant unter einer „Ausnahme“?

Zur Unterscheidung vollkommener und unvollkommener Pflichten in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*

Abstract: In der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* erklärt Kant eine vollkommene Pflicht als eine, die „keine Ausnahme zum Vortheil der Neigung verstattet“. Eine unvollkommene Pflicht muss dann im Gegenzug eine sein, die solche Ausnahmen zulässt. Von Beginn an besteht jedoch unter Kantianern und Kant-Interpreten Einhelligkeit, dass das Merkmal einer vollkommenen Pflicht unmöglich in ausnahmslose Geltung gesetzt werden kann; gelten doch nach Kant sämtliche Pflichten, auch unvollkommene, ohne Ausnahme.

Ich möchte für eine Auslegung von Kants Erklärung argumentieren, wonach die Unterscheidung von vollkommenen und unvollkommenen Pflichten vereinbar ist mit der ausnahmslosen Geltung sämtlicher Pflichten. Meine These lautet, dass Kant den Ausdruck ‚Ausnahme‘, wie sich anhand der *Metaphysik der Sitten* und der *Kritik der reinen Vernunft* dokumentieren lässt, unterschiedlich gebraucht. Er hat dann eine andere Bedeutung. Und auf diese Weise gebraucht Kant den Ausdruck auch an der fraglichen Stelle der *Grundlegung*.